

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1911**

14 (31.10.1911)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

## Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 31. Oktober

1911.

### Inhalt:

#### Medaillenverleihungen.

#### Dienstnachrichten.

**Provisorisches kirchliches Gesetz.** Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Breisach betr.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Jorbach betr. — 2. Die Berücksichtigung des Organistendienstes bei der Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen betr. — 3. Die Bildung einer evang. Kirchengemeinde Breisach betr. — 4. Das Orgelbauwesen in den evang. Kirchen betr. — 5. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1911, hier die Abrechnung mit den Erhebem betr. — 6. Die Kollekte zugunsten des badischen evang. Vereins für Innere Mission betr. — 7. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Wertheim betr. — 8. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1911 betr. — 9. Die Großh. Hof- und Landesbibliothek betr. — 10. Den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen betr. — 11. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

**Verfegung** von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.

#### Dienstverledigungen.

#### Todesfälle.

#### Berichtigung.

### 1.

#### Medaillenverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 12. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den nachgenannten Geistlichen die Friedrich-Luisen-Medaille zu verleihen:

dem Pfarrer und Dekan Julius Haag in Weiler,

„ „ Friedrich Scherr in Weinheim,

„ „ und Dekan Heinrich Schmitthener in Hugsweier,

„ Hausgeistlichen am Landesgefängnis Dr. Valentin Schwöbel in Mannheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 19. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Kirchenältesten Matthias Biesin in Freiamt-Brettental die silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

## 2.

**Dienstnachrichten.**

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben unterm 26. August d. J. gnädigst geruht, den geistlichen Lehrer Pfarrer Oskar Herrigel aus Ruit zum Professor an der Realschule in Karlsruhe zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unterm 26. August d. J. gnädigst bewogen gefunden zu ernennen:

zum Oberinspektor der kirchlichen Finanzverwaltung  
den Geistlichen Verwalter Karl Münch in Sinsheim,

zum Oberrevisor

den Revisor Ludwig Ziegler in Karlsruhe,

zu Oberfinanzsekretären

die Registratoren Gustav Baumgartner und Friedrich Meerwarth in Karlsruhe, den Oberbuchhalter Heinrich Hauk in Offenburg und den Buchhalter Karl Seiler in Mannheim.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 13. September d. J. gnädigst geruht, dem Rechnungsrat Friedrich Diehm beim Evangelischen Oberkirchenrat die Stelle eines Rechnungsbeamten Behaltsklasse I bei der genannten Behörde zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 19. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Michael Beß in Schollbrunn auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Besundheit bis zu seiner Wiederherstellung auf 15. Oktober d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 19. September d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Camill Maurer in Keppenbach gemäß § 97 Abs. 2 der Kirchenverfassung zum Pfarrer in Hemsbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 3. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Blankenloch aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Gustav Bähr in Luttsfelden zum Pfarrer in Blankenloch zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 3. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Richard Kraner in Oberbaldingen gemäß § 97a der Kirchenverfassung auf die Dauer von sechs Jahren zum Pfarrer in Asbach zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 9. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Mannheim aus den vier vorhandenen und ihr bezeichneten Bewerbern gewählten Pfarrer Dr. Ernst Lehmann in Hornberg zum Pfarrer der unteren Pfarrei der Lutherkirche in Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 16. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, den Pfarrer Hermann Mülbert in Feldberg auf sein untertänigstes Ansuchen wegen leidender Gesundheit bis zur Wiederherstellung auf 1. Dezember d. J. in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschliebung vom 16. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden, die auf sechs Jahre erfolgte Ernennung des Pfarrers Karl Schweikhart auf die evang. Pfarrei Oberöwisheim auf den Antrag der Kirchengemeindevertretung daselbst für endgültig zu erklären.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 21. September d. J. ist dem Schreibgehilfen Karl Mathis bei der Evang. kirchl. Stiftungenverwaltung Karlsruhe die etatmäßige Amtsstelle eines Bureauassistenten bei der Evang. Kirchenbauinspektion daselbst übertragen worden.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 25. September d. J. ist dem Finanzassistenten Wilhelm Honecker bei der Evang. Stiftschaffnei Sinsheim unter Verleihung der Amtsbezeichnung Finanzsekretär die etatmäßige Stelle eines Bureaubeamten im Bezirksdienst übertragen worden.

Mit Entschliebung des Evang. Oberkirchenrats vom 25. September d. J. wurde dem Finanzsekretär Friedrich Schmidt bei der Evang. Stiftschaffnei Mosbach unter Versetzung desselben zum Evang. Oberkirchenrat die Stelle eines Bureaubeamten bei Zentralverwaltungen mit der Amtsbezeichnung Revisor übertragen.

## 3.

**Provisorisches kirchliches Gesetz.**

Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Breisach betr.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.**

Auf den mit Zustimmung des Generalsynodalausschusses gestellten Antrag Unseres Evangelischen Oberkirchenrats verordnen Wir auf Grund des § 114 der Kirchenverfassung provisorisch wie folgt:

## Artikel 1.

Die evangelische Diasporagenossenschaft Breisach bildet von nun an eine evangelische Kirchengemeinde, welche die Bemerkung der politischen Gemeinde Breisach und von der Bemerkung der politischen Gemeinde Oberrimsingen die zum Rothausgut gehörigen Grundstücke Lagerbuch-Nummer 633 und 634 umfaßt.

## Artikel 2.

Die evangelische Kirchengemeinde Breisach wird der Diözese Freiburg zugeteilt.  
Begeben Karlsruhe, den 9. Oktober 1911.

**Friedrich.**

D. Helbing.

Auf Seiner königlichen Hoheit Höchsten Befehl:  
Ziegler.

## 4.

**Bekanntmachungen.**

1. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Forbach betr.

Die nach unserer Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. in obigem Betreff (K. G. u. V. Bl. S. 87) erhobene außerordentliche Kollekte für die Diasporagenossenschaft Forbach hat einen Gesamtertrag von 6289 M 87 S ergeben.

Karlsruhe, den 21. September 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Hummel.

2. Die Berücksichtigung des Organistendienstes bei der Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen betr.

Aus Anlaß eines Antrags der Diöcesansynode Baden sind wir mit Großh. Ministerium des Kultus und Unterrichts in obenbezeichneter Angelegenheit ins Benehmen getreten und sind ermächtigt, das Nachstehende mitzuteilen und zur Darnachachtung zu empfehlen.

Seitens des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts ist man bei Besetzung von Lehrerstellen mit Organistendienst zu jedem möglichen Entgegenkommen bereit.

Doch wurde es als erwünscht bezeichnet, daß im Einzelfall sich die betreffende Kirchengemeinde auch selbst bemühe.

So wäre es bei Besetzung von Hauptlehrerstellen angezeigt, durch Einsichtnahme in die Bewerberliste und entsprechende Erkundigung sich über die für den Organistendienst befähigten und bereitwilligen Persönlichkeiten zu vergewissern und durch die Ortsschulbehörde die Bedürfnisse der Kirchengemeinde zum Ausdruck bringen zu lassen.

Handelt es sich um einen Unterlehrer, der den Organistendienst zu besorgen hätte, so wäre das Großh. Ministerium ohne weiteres zeitig auf dem Instanzenweg von dem Bedürfnis zu verständigen.

Karlsruhe, den 9. Oktober 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

3. Die Bildung einer evangelischen Kirchengemeinde Breisach betr.

Seine königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Höchster Entschließung vom 9. Oktober d. J. gnädigst bewogen gefunden zu genehmigen, daß für die neue evangelische Kirchengemeinde Breisach — umfassend die Gemarkung der politischen Gemeinde Breisach und von der Gemarkung der politischen Gemeinde Oberrimsingen die zum Rothausgut gehörigen Grundstücke Lagerbuch-Nummer 633 und 634 — eine eigene evangelische Pfarrei errichtet werde.

Wir bringen dies mit dem Anfügen zur Kenntnis, daß mit Höchster Staatsministerialentschließung vom 23. September d. J. zur Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Breisach in dem angegebenen Umfang mit eigener Pfarrei die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Ziegler.

## 4. Das Orgelbauwesen in den evang. Kirchen betr.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 24. September 1909 obigen Betreffs (K. B. u. V. Bl. von 1909 S. 166) bringen wir hiemit zur Kenntnis, daß der Orgelbaukommissär für den unteren Landesteil Hermann Poppen, Assistent am Musikinstitut der Universität Heidelberg, welcher vom 1. Januar bis 31. Juli 1912 beurlaubt ist, die Geschäfte des Orgelbaukommissärs in der Hauptsache auch während des Urlaubs besorgen wird. Die vom Orgelbaukommissär zu erledigenden und sonst an diesen zu richtenden Besuche der örtlichen kirchlichen Behörden sind aber während der genannten Zeit nicht an ihn selbst, sondern unmittelbar hieher einzureichen, worauf das Weitere von hier aus veranlaßt werden wird. In etwaigen dringlichen Angelegenheiten, die noch im Laufe d. J. behandelt werden könnten, wäre sich tunlichst bald mit dem Orgelbaukommissär ins Benehmen zu setzen, damit er die bezüglichen Geschäfte noch vor Beginn des Urlaubs zu erledigen in der Lage ist.

Karlsruhe, den 14. Oktober 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Biegler.

## 5. Die Erhebung der evang. Landeskirchensteuer im Erhebungsjahr 1911, hier die Abrechnung mit den Erhebern betr.

An die (Gesamt-) Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände am Sitze der Erhebungsstellen für die Landeskirchensteuer.

Gemäß § 14 Absatz 1 der Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der evang. Landeskirchensteuer vom 26. Juni 1908 (Anlage zu Nr. XI des K. B. u. V. Bl.) haben die Erheber der Landeskirchensteuer auf **1. Dezember** d. J. sämtliche Register und Verzeichnisse abzuschließen und über sämtliche im Erhebungsjahr 1. Dezember 1910/11 vollzogenen Einnahmen und Ausgaben mit der vorgesezten Kirchenkasse-Abteilung **Abrechnung** zu pflegen. Die Kirchengemeinderäte und Kirchenvorstände werden im Hinblick auf § 34 der Dienstweisung hiemit veranlaßt, nach Anleitung der §§ 23–26 dieser die ihnen unterstehenden Erheber auf die rechtzeitige Fertigung der Abrechnung und die pünktliche Beachtung der hiefür maßgebenden Vorschriften und der etwaigen besonderen Weisungen der Kirchenkasse-Abteilungen ausdrücklich aufmerksam zu machen und sie dabei gehörig zu überwachen und zu unterstützen. Vergl. auch den

Geschäftskalender in dem Anhang L der Handausgabe der Landeskirchensteuervorschriften unter November B-G und Dezember A-E (Bekanntmachung vom 22. Oktober 1908, den Vollzug des Landeskirchensteuergesetzes betr., K. G. u. V. Bl. S. 159). Die bei der Fertigung der Abrechnung zu verwendenden Vordrucke werden nach Behandlung gemäß § 24 A der Dienstweisung den Erhebern von der Kirchenkasse-Abteilung übersandt.

Der Kirchengemeinderat (Kirchenvorstand) wird nicht unterlassen, nach aufgestellter Abrechnung bei dem Erheber den vorgeschriebenen Kassensturz vorzunehmen und auf der Abrechnung zu beurkunden. Vergl. hiezu §§ 35 und 46 der Dienstweisung.

Die auf die Abrechnung sich beziehenden Schriftstücke sind spätestens bis **5. Dezember** an die Kirchenkasse-Abteilung einzusenden, soweit letztere nicht etwa Tagfahrt für persönliche Abrechnung mit dem Erheber anordnet (§ 23 Absätze 2 und 4 der Dienstweisung).

Karlsruhe, den 14. Oktober 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Weiser.

6. Die Kollekte zugunsten des badischen evang. Vereins für Innere Mission betr.

Die Geistlichen der Landeskirche werden hiemit angewiesen, am Schluß des Hauptgottesdienstes am Sonntag den 25. Februar 1912 eine Kollekte zugunsten des Landesvereins für Innere Mission erheben zu lassen.

Die Kollekte ist am Sonntag den 18. Februar k. J. zu verkünden und unter Bezugnahme auf unsern Aufruf vom 20. Januar 1900 (K. G. u. V. Bl. S. 10 f.) den Gemeinden ans Herz zu legen.

Das Erträgnis der Kollekte ist durch die Dekanate an die Evang. kirchliche Stiftungsverwaltung hier einzusenden.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.



## 7. Die Wahl eines Dekans für die Diöcese Wertheim betr.

Der seitherige Dekan Pfarrer Ludwig Camerer in Wertheim ist von der Diöcesansynode Wertheim auf weitere sechs Jahre zum Dekan der Diöcese gewählt und gemäß § 52 der Kirchenverfassung kirchenobrigkeitlich bestätigt worden.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

## 8. Die zweite theologische Prüfung im Spätjahr 1911 betr.

Nächstehende sechs Kandidaten, die sich der zweiten theologischen Prüfung in diesem Spätjahr unterzogen haben, sind unter die evangelischen Pfarrkandidaten aufgenommen worden:

Wilhelm Dörflinger von Adelshofen,  
 Hermann Haßler von Königshaffhausen,  
 Johannes Hemmer von Mannheim,  
 Erwin Hennecke von Hildesheim (Prov. Hannover),  
 Ernst Töppe von Barr i. Elßaß,  
 Heinrich Weidner von Forchtenberg, Jagstkreis (Württemberg).

Karlsruhe, den 24. Oktober 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

## 9. Die Großh. Hof- und Landesbibliothek betr.

Auf Wunsch der Verwaltung der Großh. Hof- und Landesbibliothek geben wir den Geistlichen bekannt, daß die vierte Abteilung der Fachübersichten des Katalogs der Bibliothek im Verlag von Friedrich Butsch in Karlsruhe erschienen ist und 50 *fl.* kostet. Sie enthält die Zugänge aus dem Gebiet der Religionswissenschaft vom Oktober 1885 bis Dezember 1907.

Einem weiteren Wunsch derselben Stelle entsprechend fügen wir folgendes bei:

1. Zur Benützung der Bibliothek sind u. a. zugelassen:

„Die erwachsenen Einwohner des Landes, die durch ihren Beruf, ihre Verhältnisse oder in besonderen Fällen auf Verlangen der Verwaltung durch Stellung eines Bürgen (Vordrucke umsonst) Sicherheit gewähren.“

2. Leihgesuche können auch ohne Bezug auf die gedruckten Verzeichnisse nur mit ungefährender Angabe des Gewünschten eingereicht werden.
3. Versendung innerhalb Badens „frei gegen frei“, nach badischen Bahnstationen als Expreßgut.
4. Leihfrist für Auswärtige 6 Wochen; Verlängerung zulässig.
5. Zuschriften sind nur „an Großherzogliche Hof- und Landesbibliothek Karlsruhe“, nicht an Personen zu richten.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

10. Den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen betr.

In dem staatlichen Befehl über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 war bestimmt worden, daß die Höchstzahl von Schülern, welche einem Lehrer (nämlich in der Verteilung auf zwei Klassen) überlassen werden können, nicht größer als 130 sein dürfe. Hierauf gründet sich die Bemerkung in § 14 Absatz 5 der kirchlichen Verordnung vom 19. Februar 1905, den evang. Religionsunterricht in den Volksschulen betr.: „Keine Religionsklasse soll dauernd über 65 Schüler zählen.“ Im Schulgesetz vom 7. Juli 1910 ist jene Höchstzahl nunmehr auf 100 herabgesetzt worden. Dementsprechend ist auch der obige Satz zu ändern und lautet in der Folge: „Keine Religionsklasse soll dauernd über 50 Schüler zählen.“

Da indessen bei der großen Verschiedenheit der in Betracht kommenden örtlichen Verhältnisse ein rein ziffernmäßig ausgedrückter Gesichtspunkt als unzulänglich empfunden werden dürfte, teilen wir aus einer unterm 17. d. M. Nr. 1046 an uns ergangenen Zuschrift des Großh. Ministeriums des Kultus und Unterrichts noch folgenden Abschnitt mit:

„Wir haben, dem dortigen Wunsch entsprechend, die Kreis Schulämter angewiesen, dafür Sorge zu tragen, daß die Besetzung der Religionsklassen nicht stärker ist als die Besetzung der Klassen in den weltlichen Fächern, und daß bei der Zusammenlegung mehrerer Schuljahre zu einer Religionsklasse der Religionslehrplan berücksichtigt wird.“

Karlsruhe, den 25. Oktober 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

D. Helbing.

Trenkle.

11. Die Aufstellung der Voranschläge für die örtlichen evang. Kirchenfonds betr.

Den Kirchengemeinderäten und sonstigen Verwaltungsbehörden örtlicher evang. Kirchenfonds wird die Beachtung des § 63 der Verwaltungsvorschriften in Erinnerung gebracht, wonach tunlichst im Monat Dezember mit der Aufstellung der Voranschläge bei allen Fonds zu beginnen ist, deren Voranschlagsperiode mit dem 31. Dezember d. J. abläuft.

Die neuen Voranschläge haben

bei Fonds I. Klasse die Jahre 1912 u. 1913,

" " II. " " " " 1912. 13 u. 1914 u. 15,

" " III. " " " " 1912. 13. 14 u. 1915. 16. 17

zu umfassen (vgl. auch § 79 der Verw.-Vorschr.).

Die Aufstellung und Genehmigung der Fondsvoranschläge hat nach den in §§ 63/68 der Vorschriften getroffenen Bestimmungen und unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Musters 5 dazu und der Buchungsordnung (Beilage zu §§ 64 und 112 der Vorschriften) zu erfolgen.

Wir erwarten, daß die Bestimmungen in § 66 der Vorschriften sowie auch die gelegentlich der Vorlage früherer Voranschläge von uns gemachten Bemerkungen bei Aufstellung des neuen Voranschlags gehörig beachtet werden, damit nicht der Voranschlag zur Ergänzung und Umarbeitung zurückgegeben werden muß.

Die Bordrucke, welche bei der Aufstellung von Voranschlägen zu benützen sind, können bei unserer Expeditur zum Preis von 80  $\mathcal{M}$  für das 20 Bogen starke Buch (10 Stück) bezogen werden.

Die vom Kirchengemeinderat usw. beglaubigten Abschriften der vollzugsreifen Voranschläge sind nach § 68 Abs. 4 der Vorschriften möglichst schon vor Beginn der neuen Voranschlagsperiode d. i. vor dem 1. Januar 1912 anher vorzulegen; eintretenden Falls ist gemäß § 12 Abs. 5 der Bauverordnung vom 17. Oktober 1865 (K. V. Bl. S. 73) die Baurelation oder ein Auszug daraus anzuschließen

Karlsruhe, den 25. Oktober 1911.

Evangelischer Oberkirchenrat:

J. B.

Bujard.

Walz.

## 5.

**Versehung****von Pastorationsgeistlichen, Pfarrverwaltern und Vikaren.**

Pfarrer Wilhelm Niedderer in Breitenbronn mit der Verwaltung der Pfarrei Meckesheim beauftragt,

Vikar Artur Menton, zuletzt beim Militär, als Pfarrverwalter nach Durmersheim,

„ Artur Scharf in Hemsbach als Vikar nach Neckarau zur Verwaltung der Südpfarrei,

Pfarrer Wilhelm Ackermann in Dossenbach mit der Verwaltung der Pfarrei Schönau beauftragt,

Vikar Kurt Sturm in Wöfingen als Vikar nach Billingen,

Pfarrer a. D. Karl Müller, zuletzt in Waldhof, als Stadtvikar nach Karlsruhe (Lutherkirche),

Vikar Willibald Kolb, zuletzt beim Militär, mit der Verwaltung der Pfarrei Bözingen betraut,

Pfarrverwalter Adam Heiß in Reichen als Pfarrverwalter nach Oberbaldingen,

„ Otto Zimmermann in Badisch Rheinfeldern als Pfarrverwalter nach Keppenbach,

Vikar Adolf Bernert in Rintheim als Pfarrverwalter nach Badisch Rheinfeldern,

Vikar Hermann Greiner, zuletzt beim Militär, als Vikar nach Rintheim,

„ Gustav Kühner, zuletzt beim Militär, als Vikar nach Schollbrunn,

Pfarrverwalter Johannes Bähr in Wertheim als Pfarrverwalter nach Hornberg,

Vikar Theophil Hettinger, mit der Verwaltung der Pfarrei Eberstadt betraut, seinem Ansuchen entsprechend auf 18. Oktober d. J. des Dienstes enthoben,

„ Karl Debecker, Pfarrverwalter für Blankenloch in Karlsruhe, als Pfarrverwalter nach Wertheim,

„ Ludwig Bötz in Meckesheim als Pfarrverwalter nach Feldberg,

Stadtvikar Richard Rinkler in Eberbach als Stadtvikar nach Karlsruhe (Christuskirche),

Pfarrkandidat Johannes Hemmer als Stadtvikar nach Eberbach.

## 6.

**Diensterledigungen.**

Die Pfarrei Weiler, Diöcese Hornberg, soll wieder besetzt werden. Für den Filialdienst wird eine besondere Vergütung von jährlich 360 *M* gewährt. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

Die Pfarrei Wittlingen, Diöcese Lörrach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb drei Wochen durch ihre Dekanate beim Oberkirchenrat zu melden.

## 7.

**Todesfälle.**

Gestorben sind

am 28. September d. J.: Dr. Rudolf Krone, Pfarrer in Böhlingen,

am 1. Oktober d. J.: Wilhelm Kraus, Pfarrer a. D. in Lahr.

## 8.

**Berichtigung.**

Auf S. 117 ist unter den Stiftungen in den Kirchenfonds Kleinlaufenburg auf Zeile 1 vor der Jahreszahl 1911 zu ergänzen: „Bemeindeglieder in Kleinlaufenburg“; in der zweitletzten Zeile des gleichen Absatzes ist statt Zaage zu lesen: „Lange“.